

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater

in Kooperation mit
Bernd Sensburg
Rechtsanwalt

Frankfurt, den 16.10.2007

Hinweis zu Eingangsrechnungen

Sehr geehrter Mandant,

für einen uneingeschränkten Vorsteuerabzug sind bestimmte Kriterien in den Eingangsrechnungen über 150 € zwingend:

- Steuernummer des Leistenden (wahlweise auch die Ust-ID-Nummer)
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Name und Anschrift Ihrer Firma
- Art der Leistung
- Zeitpunkt der Leistung
- Nettoentgelt
- Steuersatz
- Steuerbetrag

Sofern eines dieser Kriterien nicht auf der Rechnung vermerkt ist, kann es bei einer eventuellen Betriebsprüfung durch das Finanzamt zu Beanstandungen kommen. Ihr Vorsteuerabzug ist also in Gefahr.

Bitte lassen Sie anliegende Rechnung berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen